

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen



Qualität für Menschen



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Verfahrensabsprache (VA)

zwischen

dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS),

dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW),

der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW der BA) und

den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL)

**zur Umsetzung des Handlungsfeldes Berufsorientierung
des Bundesprogramms Initiative Inklusion**

Präambel

Nach Artikel 1 Abs. 4¹ der Richtlinie zur Initiative Inklusion ist die konkrete Ausgestaltung der Berufsorientierungsmaßnahmen zwischen dem jeweiligen Land und der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit festzulegen. Die Partner der VA sind sich darüber einig, dass die zielorientierte Umsetzung in Nordrhein-Westfalen nur in gemeinsamer Verantwortung erfolgen kann.

Wesentliche Inhalte der Berufsorientierungsmaßnahmen sind die individuelle Begleitung von Schülerinnen und Schülern sowie die Einbindung der Eltern während der Schulzeit. Eine fundierte Beurteilung einer jeden Schülerin, eines jeden Schülers (Potenzialanalyse) ist notwendige Grundlage für die Entscheidung über einen späteren individuell angemessenen beruflichen Bildungsgang. Zielperspektive ist, die Schüler/innen dahingehend zu stärken, dass sie selbstständig und eigenverantwortlich in Frage kommende Berufe / Erwerbstätigkeiten reflektieren und selbstbewusst eine passgerechte Auswahl treffen können. Erforderlich hierfür sind die Vermittlung von Berufswahl- und Entscheidungskompetenzen sowie ein Einblick in die Berufswelt, in berufliche Anforderungsprofile und in das aktuelle regionale und überregionale Ausbildungs- und Arbeitsmarktangebot. Betriebliche Praktika² stellen ein unverzichtbares Element der Berufsorientierung dar, um die Chancen auf eine Beschäftigung im Arbeitsmarkt erhöhen und die Übergänge in das Arbeitsleben an die individuellen Stärken ausrichten zu können.

¹ Die Angaben im Text von Artikel und Abs. beziehen sich immer auf die Richtlinie des Bundes zur Initiative Inklusion.

² In begründeten Ausnahmefällen und in begrenztem zeitlichem Umfang können auch betriebsnahe Praktika in Frage kommen.

Dem Leitbild der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen von einem gleichberechtigten Zugang zur Arbeitswelt soll mit der Umsetzung der Richtlinie in Nordrhein-Westfalen gefolgt werden. Die Zielsetzungen des Nordrhein-Westfälischen Behindertengleichstellungsgesetzes zur Verbesserung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden beachtet.

1. Grundsätzliches

Zwischen den Unterzeichnern dieser Absprache besteht Einvernehmen darüber, dass die bisher mit den Programm STAR (Vereinbarung vom 05.02.2010) und STARTKLAR!**plus** begonnenen Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler auch mit den Mitteln der Initiative Inklusion flächendeckend in Nordrhein-Westfalen ausgebaut werden sollen. Auf den entsprechenden Ergänzungspassus vom 12.07.2011 der **Vereinbarung der Landesakteure zum landesweiten Vorhaben STAR – Schule trifft Arbeitswelt – zur Integration schwer behinderter Jugendlicher** wird Bezug genommen.

Programmträger der Berufsorientierung zur Umsetzung der Richtlinie in Nordrhein-Westfalen sind im Rahmen dieses Vorhabens die Integrationsämter des LVR und LWL. Die Integrationsämter beauftragen ihrerseits auf Basis der Landesvereinbarung STAR geeignete Maßnahmeträger (im Sinne des Absatzes 3 der Richtlinie) mit der Durchführung der Aufgaben im Handlungsfeld Berufsorientierung.

Zur konkreten Umsetzung treffen das Land NRW, vertreten durch das MAIS, und die Landschaftsverbände eine Verwaltungsvereinbarung, in der Inhalte und Aufgaben inkl. Berichtspflichten ausgestaltet werden. Diese Vereinbarung enthält die näheren Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6.

2. Inhalte der Berufsorientierung

Nach Artikel 1 Abs. 1 soll die Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen zur verbesserten beruflichen Orientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, gefördert werden.

In Nordrhein-Westfalen werden insbesondere Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten in den Bereichen Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Sprache, Hören und Kommunikation sowie Sehen in Förderschulen und im Gemeinsamen Unterricht einbezogen.

Das Fehlen einer formal anerkannten Schwerbehinderung nach § 69 SGB IX schließt eine Förderung nach diesem Programm nicht aus, wenn eine offensichtliche Behinderung vorliegt bzw. ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, der durch Zugehörigkeit zu einem der zuvor genannten Förderschwerpunkte zum Ausdruck kommt.

Die Berufsorientierung zielt auf die Auseinandersetzung mit eigenen Stärken und Schwächen, die Formulierung eigener Ziele und die Einschätzung realistischer Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ab. Die Elternarbeit ist dabei wesentlicher Bestandteil.

Zur Erreichung dieses Zieles muss in allen Phasen der Begleitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine enge Zusammenarbeit aller am Eingliederungsprozess Beteiligten, insbesondere den Trägern der Berufsorientierung und den Reha-Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit, sichergestellt sein.

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind durch die Maßnahmeträger während der gesamten Berufsorientierung intensiv zu betreuen und zu begleiten.

Die Umsetzung der Fördermaßnahmen berücksichtigt sowohl die in Abs. 2 genannten Kernelemente als auch die im Rahmen von STAR vereinbarten Kernelemente (gem. S. 2/4 Ergänzungspassus Landesvereinbarung STAR).

Die Mittel der Initiative Inklusion sind im Rahmen der Fortführung der bestehenden Projekte STAR und STARTKLAR!**plus** so einzusetzen, dass sich die Zahl der bislang beteiligten schwerbehinderten Schülerinnen und Schüler entsprechend den Vorgaben der Richtlinie deutlich erhöht.

Bei der Umsetzung des Programms ist sicherzustellen, dass die Inhalte der nach diesem Programm durchgeführten Berufsorientierungsmaßnahmen mit den Vereinbarungen des Ausbildungskonsenses NRW zum Aufbau eines landesweiten Übergangssystems Schule-Beruf übereinstimmen.

3. Verwendungsnachweis, Dokumentation

Artikel 1 Abs. 5 und 6 der Förderrichtlinie sind entsprechend anzuwenden. Die Laufzeit der Maßnahmen umfasst gemäß den Vorgaben der Richtlinie in der Regel die beiden letzten Schuljahre und erstreckt sich auf einen Maßnahmenbeginn in den Schuljahren 2011/2012 bzw. 2012/2013. Für Nordrhein-Westfalen stehen für die gesamte Laufzeit des Handlungsfeldes Berufsorientierung Mittel des Ausgleichsfonds von insgesamt rund 9,1 Mio. € zur Verfügung. Das Land NRW vertreten durch das MAIS trifft mit den Landschaftsverbänden die zur Mittelbewirtschaftung und Ergebnisdokumentation erforderlichen Absprachen und nimmt die Berichterstattung und Bewertung der ergriffenen Berufsorientierungsmaßnahmen abgestimmt mit der Regionaldirektion NRW der BA gegenüber dem BMAS vor.

4. Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Bestimmungen

Programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit erfolgt einvernehmlich.

Für Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich, es sei denn, es wird diesbezüglich eine andere Absprache getroffen.

Sollten Bestimmungen dieser Absprache unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Zweck ungeachtet dessen erreicht werden kann. Die Partner verpflichten sich für jeden Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten Zweck möglichst nahe kommen.

Im März 2012

Roland Matzdorf

(Leiter der Abteilung Arbeit und Qualifizierung im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen)

Roland Schüßler

(Geschäftsführer des Bereichs „Arbeitslosenversicherung“ der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit)

Reinhard Aldejohann

(Leiter der Abteilung Allgemeinbildende Schulen, Förderschulen im Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen)

Martina Hoffmann-Badache

(Leiterin des Dezernates Soziales, Integration des Landschaftsverbandes Rheinland)

Matthias Münning

(Leiter des Sozialdezernats des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe)